

FAIRNESSABKOMMEN

GLEISSICHERUNGSUNTERNEHMEN

FAHRZEUGREINIGUNG

INFRASTRUKTURELLES FACILITY MANAGEMENT

SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN (SECURITY)



EINLEITUNG

Als Ergebnis des Dialogs im Rahmen des mobifair Fairnessausschusses für die Branche der Gleissicherungsunternehmen wird zwischen der Deutschen Bahn AG, der DB Netz AG, den Verbänden der Gleissicherungsunternehmen und den zuständigen Gewerkschaften unter Vermittlung des Vereins mobifair e. V. ein Fairnessabkommen zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs im Vergabeverfahren vereinbart, welches ebenso für die Bereiche Fahrzeugreinigung, Infrastrukturelles Facility Management und Sicherheitsdienstleistungen (Security) gelten soll.

Der Schwerpunkt dieser Vereinbarung liegt in der Sicherung angemessener Lohn- und Sozialstandards als Basis für einen hohen Qualitätsstandard der Sicherungsleistungen im Gleisbereich. Gleichzeitig verpflichten sich die Unterzeichner, auch bei der Vergabe an Subunternehmen in der Fahrzeugreinigung, im Infrastrukturellen Facility Management und in der Sicherheit die hier beschriebenen Standards zu erfüllen.

Der mobifair-Fairnessausschuss begrüßt den zwischen der Deutschen Bahn AG und den Verbänden Bundesverband Deutscher Wach- und Schließgesellschaften e. V. (BDWS) und Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V. (BVMB) am 26. August 2009 vereinbarten Qualitätskodex. Im Mittelpunkt dieses Qualitätskodexes steht eine klare Definition der Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Er richtet unter anderem seine besondere Aufmerksamkeit auf die Beachtung der Sozialstandards der Beschäftigten sowie den Arbeitsschutz und die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitbestimmungen. Der Qualitätskodex ist für die soziale Qualitätssicherung Mitbestandteil dieses Fairnessabkommens.



FAIRNESSABKOMMEN



INHALTE

Entlohnung

Der Qualitätskodex fördert aktiv eine angemessene Entlohnung der Mitarbeiter der Branche. Insbesondere ist der Einhaltung gültiger Tarifverträge sowie der damit verbundenen Sozialverpflichtungen Rechnung zu tragen. Seitens des Auftraggebers werden ausschließlich solche Angebote akzeptiert, die sicherstellen, dass ein allgemeinverbindlich für die Ausführungsregion vereinbarter Tarif, ansonsten die am Ort der Leistungserbringung ortsübliche Entlohnung, gezahlt werden kann. Die Verpflichtung zur Zahlung ortsüblicher gesetzlicher Mindestlöhne kann auch nicht durch unrealistische Vorgaben in der Produktivität, z.B. zu gering bemessene „Objektzeiten“ unterlaufen werden.

Personalqualifikation

Die fachliche Befähigung einschließlich der erforderlichen Aus- und Fortbildungen, die physische Tauglichkeit und psychische Eignung des Sicherungspersonals (Sicherungsaufsichtskraft und Sicherungsposten) werden in einem Befähigungsausweis dokumentiert. Das Sicherungspersonal hat den Befähigungsausweis auf Baustellen mit sich zu führen.

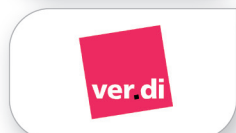
Der Befähigungsausweis wird durch die von der DB Netz AG anerkannten Bildungseinrichtungen ausgestellt.

Zu den Voraussetzungen für die Ausbildung zur Sicherungsaufsicht und zum Sicherungsposten gehören ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die zur Ausübung dieser Tätigkeit im Sicherungsbereich erforderlich sind.

Den Hinweis von mobifair, insbesondere im Sicherungsbereich verfügbaren Mitarbeiter im Einzelfall nicht über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache, wird die DB Netz AG zum Anlass nehmen, die von ihr anerkannten Bildungseinrichtungen und die Prüfungsleiter zu beauftragen, diese Thematik im Rahmen der Ausbildung und bei den Funktionsprüfungen verstärkt zu berücksichtigen.



FAIRNESSABKOMMEN



Zur Kontrolle der Einhaltung der arbeitszeit- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen bzgl. der Einsatz- und Ruhezeiten der Mitarbeiter im Sicherungsbereich, die als Sicherungs-posten tätig sind, ist neben dem Befähigungsausweis ein „Einsatznachweis für Sicherungs-posten“ erforderlich. Diesen haben die Sicherungs-posten mit sich zu führen. Die Sicherungsaufsicht dokumentiert in diesem Einsatznachweis Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Ruhepausen. Er ist nicht übertragbar.

Der mit der Sicherungsüberwachung Beauftragte überprüft die Befähigung der Sicherungs-personale und kontrolliert die Eintragungen im Einsatznachweis für Sicherungsposten.

Er veranlasst die Einziehung des Befähigungsausweises, sofern eine der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Gleichzeitig verpflichten sich auch die Sicherungsunternehmen, in solchen Fällen die Einziehung des Befähigungsausweises sicherzustellen.

Zusätzlich wird überprüft, ob den Mitarbeitern im Außeneinsatz ein Wetterschutz angeboten wird oder wie die Qualität der Pause durch andere geeignete Maßnahmen gehoben werden kann.

Mindeststandards

Sicherungsleistungen sowie Leistungen in den Bereichen Fahrzeugreinigung, Infrastrukturelles Facility Management und Sicherheitsdienstleistungen (Security) sind grundsätzlich an präqualifizierte, fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben.

In diesem Zusammenhang wird auch die Sicherstellung sozial angemessener Unterkünfte gemäß den Bestimmungen der Arbeitsstätten- und Baustellenverordnung erwartet. Lange Fahrzeiten zum Einsatzort, die die Sicherheit des Einsatzes im Rahmen von Baumaßnahmen durch Ermüdung oder psychische Belastung beeinträchtigen, sind unzulässig.



FAIRNESSABKOMMEN



EINHALTUNG DES ABKOMMENS

Dem Abkommen widersprechende Feststellungen meldet mobifair der Deutschen Bahn als Auftraggeberin der Sicherungs-, Reinigungs- und Sicherheitsdienstleistungen (Security). Die weiteren Unterzeichner dieser Vereinbarung werden hiervon ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Die Deutsche Bahn sagt zu, diesen Hinweisen unverzüglich nachzugehen und festgestellte Verstöße gegen dieses Abkommen kurzfristig abzustellen.

Frankfurt/Main, 20. September 2010

Deutsche Bahn

.....

Agv MoVe

.....

BDWS

.....

ÜGG

.....

TRANSNET

.....

Verkehrsgewerkschaft GDBA

.....

ver.di

.....

mobifair e.V.

.....



FAIRNESSABKOMMEN

